

Teilnehmer und
Anlass können noch
nachträglich benannt
werden

► Umsatzsteuer

Keine Vorsteuerkürzung bei Formmangel der Bewirtungsrechnung

| Ein Betriebsprüfer darf den Vorsteuerabzug bei fehlerhaften Bewirtungsbelegen nicht kürzen, wenn Sie als Unternehmer die Teilnehmer und den Anlass der Bewirtung nachträglich benennen können. Das hat das FG Berlin-Brandenburg entschieden. |

Wichtig | Zu retten ist nur der ungekürzte Vorsteuerabzug, wenn ein Formfehler nachträglich behoben wird. Der Betriebsausgabenabzug dagegen ist bei einem Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten für Betriebsaufwendungen unwiederbringlich verloren. Denn Bewirtungskosten müssen, um steuerlich anerkannt zu werden, getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet und verbucht werden. Und die notwendigen Angaben zum Teilnehmerkreis sowie zum Grund der Bewirtung müssen zeitnah dem Bewirtungsbeleg beigefügt werden (FG Berlin Brandenburg, Urteil vom 09.04.2019, Az. 5 K 5119/18, Abruf-Nr. 209804).

Vorsicht vor falschen
Versprechungen

► Umsatzsteuer/Innere Gemeinschaftlicher Handel

BMF: Steuerfreiheit mit „Export Certificate“ nicht sicher

| Das sog. Export Certificate stellt keinen durch die Finanzverwaltung zertifizierten Belegnachweis im Sinne einer Gelangensbestätigung dar. D. h., Sie können damit die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung nicht pauschal sicher nachweisen. Darauf hat das BMF verschiedene Verbände in einem Schreiben hingewiesen und darum gebeten, dass diese ihre Mitgliedsunternehmen informieren. Das Schreiben ist, aus welchen Gründen auch immer, nicht an den ZDK adressiert worden. |

Insbesondere weist das BMF darauf hin, dass jeweils im Einzelfall geprüft werden müsse, ob das „Export Certificate“ die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung erfüllt. Pauschal gelte das Dokument nicht als Belegnachweis im Sinne von § 17a UStDV, da die Finanzverwaltung weder Nachweissysteme zertifiziere noch sich an deren Evaluation beteilige (BMF, Schreiben vom 15.07.2019, Az. III C 3 – S 7141/12/10001-03).

Hintergrund | Eine im Ausland ansässige Firma hatte sich Anfang 2019 an Finanzämter im Bundesgebiet gewandt und das von ihr entwickelte elektronische Verfahren „Export Certificate“ als Gelangensbestätigung für den Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG, § 6a UStG) beworben. Dabei erweckte die Firma den Anschein, dass das Verfahren in Abstimmung mit den deutschen Landesfinanzbehörden entwickelt wurde und die Firma in enger Abstimmung mit dem BMF steht. Trotz Hinweis des BMF, dass das Nachweissystem weder von Bund und Ländern evaluiert noch allgemein anerkannt wurde und der Aufforderung nach einer Richtigstellung, suggeriert die Firma weiterhin in ihrer Werbung die Billigung des Systems durch die deutschen Finanzbehörden.